



64367 Mühlthal

Satzung 02.03.2015

vom

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Traisa e. V.
2. Er ist beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister unter der Nr. 1337 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mühlthal.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 AO)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerben der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der insbesondere zu beachten hat, dass die Zahl der Mitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu der Belegbarkeit der vorhandenen Plätze steht. Die Ablehnung eines Antrags ist nicht anfechtbar.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss bis spätestens 15. November schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand nur bei Vorliegen besonderer Umstände treffen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet die Möglichkeit der aktiven, der passiven und der Ehrenmitgliedschaft. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds. Passive Mitglieder sind alle diejenigen, die mindestens für ein Jahr oder dauerhaft auf die Benutzung der Plätze verzichten. Sie haben kein Spielrecht. Zum Ehrenmitglied kann man nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn man sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.
2. Die Änderung des Mitgliederstatus von aktiv auf passiv kann nur zum Anfang eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 15. November des Vorjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle zur Verwirklichung des Vereinszwecks geschaffenen Anlagen und angeschafften Gerätschaften zu nutzen. Sie sind hierbei jedoch an Richtlinien gebunden, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassen werden.
2. Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen

3.5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach Maßgabe der jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung jährlich einen Geldbeitrag und u. U. eine Arbeitsleistung, für die ersatzweise Geld gefordert werden kann, zu erbringen; neu eintretende Mitglieder außerdem eine Aufnahmegebühr.
2. Jedes Mitglied muss die vereinseigenen Anlagen schonend behandeln und die Satzung und ordnungsgemäß erlassene Richtlinien befolgen.

3.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 1) Kommen die Mitglieder den ihnen obliegenden Pflichten nicht nach, können vom Vorstand – nach vorheriger Anhörung der Betroffenen – folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - Warnung
 - Befristete Benutzungssperre der Vereinsanlagen
 - Ausschluss aus dem Verein
- 2) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen 2 Wochen seit Zustellung des schriftlichen Bescheides Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufen ist.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Vereinsgeschäfte.

2. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Mitgliederwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ein-Tagesfrist anberaumt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die in einem Protokoll festzuhalten sind, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Vertretungsberechtigung des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass bei Überschreitung der im genehmigten Haushaltsplan festgelegten Ausgaben um mehr als 8.000 €, bei der Belastung von Grundstücken um mehr als 10.000 € oder bei der Veräußerung von Vereinseigentum im Wert von mehr als 10.000 € ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist.
7. Die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung können der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied als geschäftsführender Vorstand alleine vornehmen. Sie haben hierüber den Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.
8. Zur Unterstützung des Vorstandes können auf dessen Antrag für bestimmte Bereiche Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand. Geplante Aktionen der Ausschüsse bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Einberufung der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden drei Fällen einzuberufen:
 - jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung)
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung)
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder (§ 3.4.2)
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Sie ist allen Mitgliedern (§ 3.4.2) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zuzuleiten.
4. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

5.2 Ablauf der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 3.4.2) anwesend sind; zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/5 aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 3.4.2) notwendig.
2. Wird die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
3. Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 3.4.2). Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 7 Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
5. Gewählt werden können alle volljährigen stimmberechtigten Mitglieder (§ 3.4.2). Wenn sie nicht anwesend sind, können sie gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu vorliegt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind.
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 7 anwesende Mitglieder beantragen eine geheime Wahl.

§ 6 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer im jährlichen Wechsel für zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten hierfür die besonderen Regelungen des § 5.2.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stefan Rodenhäuser
1. Vorsitzender
02.03 2015